

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/06/0012

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/06/0009 E 24. April 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Aus § 45 Abs. 3 AVG - der gemäß § 17 VwGVG 2014 in Verfahren vor Verwaltungsgerichten anzuwenden ist - ergibt sich nicht, dass ein Gutachten den Parteien schon vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen wäre.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023060012.L02